

## Urteil vom 31. Mai 2016

STK 2014 28

Mitwirkend

Kantonsgerichtspräsident Dr. Urs Tschümperlin,  
Kantonsrichter Arnold Kessler, Jörg Meister,  
Walter Christen und Clara Betschart,  
a.o. Gerichtsschreiber MLaw Daniel Gabrieli.

In Sachen

**R.**

Beschuldigter, Berufungsführer und Anschlussberufungsgegner,  
vertreten durch Rechtsanwalt lic. iur. Sascha Sardison, Baarerstrasse 75,  
6300 Zug,

gegen

- 1. Kantonale Staatsanwaltschaft**, Postfach 75, Sicherheitsstützpunkt  
Biberbrugg, 8836 Bennau,  
Anklagebehörde und Berufungsgegnerin,  
vertreten durch Staatsanwalt lic. iur. Frédéric Störi,

### **Privatkläger und Anschlussberufungsführer**

#### **Ziff. 2. und 3**

Ziff. 2 und 3 vertreten durch Rechtsanwalt Dr. iur. Martin Stöckling,  
Kreuzackerstrasse 9, 9000 St. Gallen,

#### **Ziff. 4. und 5**

Ziff. 4 und 5 vertreten durch Rechtsanwältin lic. iur. MBA Désirée van der  
Walt-Thürkauf, Riesbachstrasse 61/Postfach, 8034 Zürich,

### **Privatkläger**

#### **Ziff. 6. bis 439**

betreffend

Gehilfenschaft zu gewerbsmässigem Betrug, Gehilfenschaft zu banden- und gewerbsmässiger Geldwäscherei, mehrfache Urkundenfälschung, mehrfache ungetreue Geschäftsbesorgung, und Steuerbetrug

(Berufung und Anschlussberufungen gegen das Urteil des kantonalen Strafgerichts Schwyz vom 18. April 2013, SGO 2012 11);-

hat die Strafkammer,

**erkannt:**

1. In teilweiser Gutheissung der Berufung, sowie in Gutheissung der Anschlussberufungen der Privatkläger Ziff. 2 und 3 werden die Dispositivziffern 1, 2, 3, 5, 6 und 9 des angefochtenen Urteils aufgehoben und wie folgt neu formuliert:
  1. R. wird schuldig gesprochen
    - a) der Gehilfenschaft zu gewerbsmässigem Betrug gemäss Art. 146 Abs. 1 und 2 StGB gemäss Anklageziffer 1 für den Zeitraum ab 31. Mai 2001;
    - b) der Gehilfenschaft zu banden- und gewerbsmässiger Geldwäscherei gemäss Art. 305<sup>bis</sup> Ziff. 1 und 2 lit. b und c StGB gemäss Anklageziffer 2 für den Zeitraum ab 31. Mai 2001;
    - c) der mehrfachen ungetreuen Geschäftsbesorgung gemäss Art. 158 Ziff. 1 Abs. 1 und 3 StGB, der Urkundenfälschung gemäss Art. 251 Ziff. 1 StGB und des Steuerbetrugs gemäss § 226 StG-SZ sowie Art. 186 DBG gemäss Anklageziffer 3.
  2. Das Verfahren bezüglich der Tathandlungen vor dem 31. Mai 2001 hinsichtlich Anklageziffer 1 und 2 wird zufolge Verjährung eingestellt.
  3. R. wird mit einer Freiheitsstrafe von 24 Monaten und als Zusatzstrafe zu der mit Urteil des Einzelrichters am Strafgericht des Kantons Zug vom 28. August 2008 ausgefallten Strafe mit einer Geldstrafe von 95 Tagessätzen zu je Fr. 30.00 bestraft.

5. Sämtliche im vorliegenden Verfahren adhäsionsweise geltend gemachten Zivilforderungen werden im Sinne der Erwägungen auf den Zivilweg verwiesen.
6. Die gemäss Beilage 3 zur Anklageschrift vom 23. März 2012 beschlagnahmten Gegenstände und Vermögenswerte werden unter Aufhebung der Kontensperren der X. AG in Liquidation zugeführt bzw. dem Konkursliquidator, zwecks Verwertung zugunsten der Konkursmasse der X. AG in Liquidation.
9. Parteientschädigungen:
  - a. R. wird in solidarischer Haftbarkeit mit dem Mitbeschuldigten N. verpflichtet, die Privatkläger Ziff. 23 und 24 für ihre notwendigen Aufwendungen im Verfahren reduziert mit je Fr. 4'500.00 zu entschädigen (Art. 433 Abs. 1 StPO).
  - b. R. wird in solidarischer Haftbarkeit mit dem Mitbeschuldigten N. verpflichtet, die Privatkläger Ziff. 7-11, Ziff. 75, Ziff. 110, Ziff. 113, sowie Ziff. 244 für ihre notwendigen Aufwendungen im Verfahren mit je Fr. 2'500.00 zu entschädigen (Art. 433 Abs. 1 StPO).
  - c. R. wird in solidarischer Haftbarkeit mit dem Mitbeschuldigten N. verpflichtet, die Privatkläger Ziff. 4 und 5 für ihre notwendigen Aufwendungen im Verfahren mit je Fr. 14'500.00 zu entschädigen (Art. 433 Abs. 1 StPO).
  - d. Auf die Übrigen von der Privatklägerschaft geltend gemachten Entschädigungsforderungen für ihre notwendigen Aufwendungen im Verfahren wird nicht eingetreten (Art. 433 Abs. 2 StPO).

2. Im Übrigen werden die Berufung des Beschuldigten sowie die Anschlussberufungen der Privatkläger Ziff. 4 und 5 abgewiesen, soweit sie nicht als erledigt abzuschreiben sind.

3. a) Die Kosten des Berufungsverfahrens, bestehend aus:

den Gerichtskosten	Fr.	45'000.00
den Kosten der amtlichen Verteidigung	<u>Fr.</u>	<u>19'970.75</u>
Total	Fr.	64'970.75

werden R. im Umfang von Fr. 58'473.70 (90%) auferlegt. Bezüglich der Kosten für die amtliche Verteidigung bleibt Ziff. 5 (nachstehend) vorbehalten.

b) Die Gerichtskosten für das Verfahren STK 2014 29 werden im Umfang von Fr. 300.00 dem Privatkläger und Anschlussberufungsführer Ziff. 4 auferlegt und von seinem geleisteten Kostenvorschuss in Höhe von Fr. 1'200.00 für die Verfahren STK 2014 28+29 bezogen. Im Verfahren STK 2014 28 werden die Gerichtskosten im Umfang von Fr. 900.00 dem Privatkläger und Anschlussberufungsführer Ziff. 4 auferlegt und von seinem geleisteten Kostenvorschuss in Höhe von Fr. 1'200.00 für die Verfahren STK 2014 28+29 bezogen.

c) Die Gerichtskosten für das Verfahren STK 2014 29 im Umfang von Fr. 300.00 werden der Privatklägerin und Anschlussberufungsführerin Ziff. 5 auferlegt und von ihrem geleisteten Kostenvorschuss in Höhe von Fr. 1'200.00 für die Verfahren STK 2014 28+29 bezogen. Im Verfahren STK 2014 28 werden die Gerichtskosten im Umfang von Fr. 300.00 der Privatklägerin und Anschlussberufungsführerin Ziff. 5 auferlegt und von ihrem geleisteten Kostenvorschuss in Höhe von Fr. 1'200.00 für die Ver-

fahren STK 2014 28+29 bezogen. Die Restanz von Fr. 600.00 werden ihr zurückerstattet.

d) Der Kostenvorschuss der Privatkläger Ziff. 2 und 3 in Höhe von je Fr. 1'200.00 werden den Privatklägern bzw. Anschlussberufungsführern zurückerstattet.

d) Im Übrigen werden die Kosten des Berufungsverfahrens auf die Kantonsgerichtskasse genommen.

4. Parteienschädigungen:

a) R. wird in solidarischer Haftbarkeit mit dem Mitbeschuldigten N. verpflichtet, die Privatkläger Ziff. 7-11 für ihre notwendigen Aufwendungen im Verfahren STK 2014 28+29 mit (reduziert) total Fr. 5'251.60 zu entschädigen.

b) R. wird in solidarischer Haftbarkeit mit dem Mitbeschuldigten N. verpflichtet, die Privatklägerin Ziff. 5 für ihre notwendigen Aufwendungen im Verfahren STK 2014 28+29 mit (reduziert) total Fr. 5'576.25 zu entschädigen.

c) R. wird verpflichtet, den Privatkläger Ziff. 4 für seine notwendigen Aufwendungen im Verfahren STK 2014 28 mit (reduziert) total Fr. 1'437.85 zu entschädigen.

d) Auf die Übrigen von der Privatklägerschaft geltend gemachten Entschädigungsforderungen für ihre notwendigen Aufwendungen im Verfahren wird nicht eingetreten (Art. 433 Abs. 2 StPO).

5. Amtliche Verteidigung:
  - a) Der amtliche Verteidiger Rechtsanwalt lic. iur. Sascha Sardisong wird für seine Aufwendungen aus der Kantonsgerichtskasse mit Fr. 19'970.75 (inkl. Auslagen und 8 % MwSt.) entschädigt.
  - b) R. auferlegte Kostenanteil (90 %) der amtlichen Verteidigung im Umfang von Fr. 17'973.70, wird aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse von R. einstweilen auf die Staatskasse genommen.
  - c) Vorbehalten bleibt die Rückzahlungspflicht von R. gemäss Art. 135 Abs. 4 lit. a StPO im Umfang von Fr. 17'973.70.
  
6. Zufertigung des Dispositivs an Rechtsanwalt Sascha Sardisong (2/ü), die Oberstaatsanwaltschaft (1/R), die kantonale Staatsanwaltschaft (1/ü), alle an der Urteilseröffnung vom 31. Mai 2016 anwesenden Privatkläger oder deren Vertreter (je 1/ü), die nicht anwesenden bzw. für das Verfahren dispensierten Rechtsanwälte (je 1/R), die Vorinstanz (1/ü) sowie nach definitiver Erledigung an die Vorinstanz (1/ES, unter Rückgabe der Akten), das Amt für Justizvollzug (1/R, inkl. Dispositivkopie des angefochtenen Entscheids zum Inkasso), die Kantonsgerichtskasse (1/ü, im Dispositiv) und mit Formular A an die KOST.

Namens der Strafkammer  
Der Kantonsgerichtspräsident

Der a.o. Gerichtsschreiber

Versand/Übergabe 31. Mai 2016 nsc